

Satzung des Fördervereins der Adam-Elzheimer-Grundschule Stackeden-Elshem

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Adam-Elzheimer-Grundschule Stackeden-Elshem“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stackeden-Elshem.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr: 01.August - 31.Juli

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Aufgabe des Fördervereins ist die Unterstützung der Adam-Elzheimer-Grundschule Stackeden-Elshem bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags gemäß Schulgesetz. In diesem Bestreben fördert er die Schule in ideeller, materieller und praktischer Weise. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vereins

- die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke, die nicht aus dem Etat der Schule finanziert werden können.
- die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule (kulturelle Veranstaltungen, Schulfeste u.ä.)
- die Förderung von Kontakten zwischen der Schule und Ehemaligen, Förderern und Freunden sowie der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Aktivitäten sollen im Einvernehmen mit Schulleitung, Gesamtkonferenz und Schulelternbeirat stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Antrag auf Beitritt zum Verein wird dem Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenwirkt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung den Beitrag nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahrs bezahlt hat,
- durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag soll in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahrs eingezahlt werden.
- (3) Spenden zur Unterstützung des Vereins sind jederzeit möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Den Vorstand des Vereins bilden:

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/-in
4. der/die Schatzmeister/-in
- 5 der/die Beisitzer/-in

(2) Der Vorstand wird alle zwei Jahre in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

(4) Vorstand i.S. des §26 BGB sind die Mitglieder 1-4. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer von ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(5) In jedem Geschäftsjahr ist auf Veranlassung des Vorstands die Kasse durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(6) Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Geldmitteln und über die Aktivitäten des Vereins. Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen anzufertigen.

(9) An den Vorstandssitzungen können je ein Mitglied der Schulleitung und des Schulelternbeirats beratend teilnehmen, sofern sie nicht im Vorstand vertreten sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn es im Vereinsinteresse geboten erscheint und von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt sie zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens, und zwar ausschließlich zugunsten solcher Zwecke, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

Stadecken-Elsheim, 12.12.2012

Vorsitzende/r

Schriftführer